Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hilzingen in den Ortsteilen Hilzingen, Duchtlingen, Binningen und Riedheim

Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hilzingen sind öffentliche Einrichtungen, die privatrechtlich betrieben werden. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder richtet sich nach dieser Benutzungsordnung. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages wird die Benutzungsordnung Bestandteil des Vertrages. Dazu gelten die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

I. Aufgaben, Zweckbestimmung und Begriffsdefinitionen

1. Die Erziehung der Kinder in den Tageseinrichtungen ergänzt und unterstützt die Erziehung in der Familie. Die Bildungs- und Erziehungsangebote tragen zur Förderung der Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes bei.

2. Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtung erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkind/Kindespsychologie und Kinderpädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtungsarbeit. Die pädagogische Arbeit richtet sich nach dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten und findet in der Ausgestaltung in der inhaltlich individuellen Konzeption der jeweiligen Einrichtung.

3. Die Angebote sollen u.a. auch auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

4. Im Rahmen der Umsetzung des Orientierungsplans arbeiten die Einrichtungen mit dem Instrument der Beobachtung und Dokumentation. Jedes Kind erhält hierfür einen Ordner, das sog. „Portfolio". Das Portfolio ist Eigentum des Kindes und wird bei Ausscheiden aus dem Kindergarten dem Kind überreicht.

5. Die Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden sowohl in Krippengruppen (= U 3 Kinder), in Regelgruppen (= Ü3 Gruppen) unter anderem auch in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichen Verhalten angeleitet werden.

II. Aufnahme

1. Im Rahmen der vorhandenen Plätze werden Kinder im Alter ab dem ersten vollendeten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in den jeweiligen Betreuungsangeboten in den einzelnen Einrichtungen aufgenommen.

ENTWURF

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine besondere Einrichtung zur Förderung ihrer Schulfähigkeit besuchen.
Um den Kindern den Übergang in das Schulleben zu erleichtern, ist es, soweit möglich, empfehlenswert, mit der zuständigen Grundschule zu kooperieren.

2. Der Besuch einer der Kindertageseinrichtung steht allen Kindern der Gemeinde Hilzingen, welche die altersmäßigen und gesundheitlichen Voraussetzungen besitzen, offen.

3. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Einrichtungen aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

4. Es besteht kein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder auf ein Betreuungsangebot in einer bestimmten Form.

5. Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch. Die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung muss spätestens am ersten Tag des Besuches der Einrichtung vorgelegt werden, ansonsten ist eine Aufnahme nicht möglich.

6. Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, der Unterzeichnung des Aufnahmebogens und des Aufnahmevertrages, der von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet sein muss.

7. Impfberatung

   Die Regelungen über die das Vorgehen in Bezug auf die notwendige Vorlage eines schriftlichen Nachweises über eine ärztliche Impfberatung vor Aufnahme in die Gemeinschaftseinrichtung (KIGA) sind im § 34 Abs.10a IfSG enthalten, die anzuwenden sind. Bei fehlendem Nachweis ist das zuständige Gesundheitsamt zu unterrichten.

8. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

9. Da der Übergang von der Familie in die Kindertageseinrichtung für jedes Kind eine große Herausforderung darstellt, gibt es in jeder Einrichtung für alle U3 – Kinder (Aufnahme in einer Krippengruppe oder in einer altersgemischten Gruppe) eine sog. Eingewöhnungszeit in Begleitung einer vertrauten Bezugsperson. Die hierfür geltenden Regelungen werden ggfs. im Aufnahmegespräch erörtert.

III. Kündigung oder Wechsel der Betreuungsform

1. Die Abmeldung aus einer Tageseinrichtung kann nur auf Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leiterin der Tageseinrichtung zu übergeben.

ENTWURF

Ein Wechsel in einer anderer Betreuungsform (Regelbetreuung, Verlängerte Öffnungszeiten, Ganztagesbetreuung, Nutzung des Essensangebots) der gleichen Tageseinrichtung ist grundsätzlich zwar nicht ausgeschlossen und kann in begründeten Fällen quartalsweise erfolgen. Davon ausgeschlossen sind natürlich altersbedingte Wechsel von der Kleinkindbetreuung in die Regelbetreuung.

2. Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich aus folgenden Gründen kündigen:
   ⇨ das Kind fehlt unentschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
   ⇨ der Elternbeitrag wurde mindestens zwei Monate nicht entrichtet,
   ⇨ das Kind ist nicht mit 1. Wohnsitz in Hilzingen gemeldet,
   ⇨ das Kind bedarf besonderer Hilfe, die die Personensorgeberechtigten nicht mitwirkend in die Wege leiten oder unterstützen,
   ⇨ bei nicht ausgeräumten erheblichen Auffassungsunterschieden zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept,
   ⇨ bei Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung,

3. Der Träger behält sich darüber hinaus vor, das Vertragsverhältnis bei Vorliegen wichtiger Gründe fristlos zu kündigen.

4. Für Kinder, die in der Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Kindertageseinrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

IV. Besuch der Einrichtung

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres. Im Interesse des Kindes und der Gruppe, soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind voraussichtlich mehr als drei Tage ist dies der Einrichtung zu melden.

2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

3. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet.

   Um einen ordnungsgemäßen Betrieb in der Einrichtung zu gewährleisten sollen die Kinder pünktlich innerhalb der sog. „Bring Zeiten" gebracht und pünktlich zum Ende der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wieder abgeholt werden.

   Werden Kinder zum wiederholten Male ohne Absprache erst nach Ende der Öffnungszeiten abgeholt, ist die Kindergartenleitung bzw. auch der Kindergartenträger berechtigt, hierauf angemessen zu reagieren.

4. Die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtung finden Sie in der Anlage bzw. auch aktualisiert auf der Homepage der Gemeinde oder der Homepage der jeweiligen Einrichtung.

ENTWURF

V. Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Bei den Einrichtungen für Kleinkinder und Kindergartenkinder werden die Ferien nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

2. Muss die Einrichtung oder Teile der Einrichtung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, Streik oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unverzüglich unterrichtet.

VI. Benutzungsentgelte (Elternbeitrag)

1. Für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen wird ein privatrechtliches Entgelt (Elternbeitrag) erhoben.

2. Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten, bzw. diejenigen Personen, die den Betreuungsvertrag mit der Gemeinde geschlossen haben.

3. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Die Entgeltschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung bzw. ab dem im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungsbeginn. Es ist dabei unerheblich, ob die vertraglich vereinbarte Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

5. Das Entgelt ist auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit zu bezahlen.

6. Das monatliche Entgelt ist jeweils am 1. des Monats zur Zahlung fällig. Es wird für 11 Monate erhoben und ist auch während der Schließtage und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.

7. Bleiben Einrichtungen aufgrund von Ereignissen geschlossen, die der Träger nicht zu verantworten hat (z. B. Streik), so besteht für die Trägerin keine Rückerstattungspflicht.

8. Die Höhe der Entgelte bemisst sich nach dem Alter der betreuten Kinder und nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder einer Familie (= sog. Württemberger Modell). Dabei werden alle Kinder unter 18 Jahren in der Familie berücksichtigt, über 18 Jahre alte Kinder nur dann, wenn sie kindergeldberechtigt sind.

9. Die Geburt oder Adoption eines Geschwisterkindes muss der Gemeinde Hilzingen bis zum Ende des Folgemonats mitgeteilt werden, um bei der Berechnung des Entgelts rückwirkend berücksichtigt werden zu können. Danach wird die Ermäßigung ab dem Monat der Bekanntgabe berücksichtigt.

10. Den monatlichen Elternbeitrag finden Sie in der Anlage bzw. aktuell auch auf der Homepage der Gemeinde Hilzingen (www.hilzingen.de).

11. Zahlungen sind bargeldlos mittels Dauerauftrag oder durch Überweisung auf folgende Konten zu leisten:

Sparkasse Engen-Gottmadingen	IBAN: DE61 6925 1445 0008 0810 36 BIC: SOLADES1ENG
Volksbank e. G. Konstanz Radolfzell	IBAN: DE50 6929 1000 0212 4179 04 BIC: GENODE61RAD

ENTWURF

VII. Elternbeirat

1. Eltern und Erziehungsberechtigte werden durch den Elternbeirat vertreten, der jährlich gewählt wird. Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung, den Eltern und des Kindergartenträgers.

VIII. Aufsichtspflicht

1. Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind grundsätzlich während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut des Erziehungsberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Einrichtung.

3. Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, von wem das Kind abgeholt werden darf, bzw. ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

4. Kinder, die sich vor oder nach Ende der Öffnungszeit auf dem Gelände der Einrichtung aufhalten, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Personals.

5. Bei Veranstaltungen mit den Eltern (z.b. Feste, Ausflüge) sind grundsätzlich die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

IX. Versicherung und Haftung

1. Nach den derzeit gesetzlichen Bestimmungen sind die Kinder aller Altersgruppen in folgenden Fällen gegen Unfall versichert:
   ⇨ auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung,
   ⇨ während des Aufenthaltes in der Einrichtung und
   ⇨ während allen Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste, Ausflüge etc.).

2. Alle Unfälle, die sich auf dem Weg von und zur Einrichtung ereignen und die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit u.a. auch eine notwendige Schadensmeldung eingeleitet werden kann.

   Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe, Brillen und Ausstattung (insbesondere mitgebrachtes Spielzeug) und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes / der Kinder wird keine Haftung übernommen.

ENTWURF

3. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

X. Regelung in Krankheitsfällen

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

2. Z.b. bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und beim Auftreten von Läusen oder Flöhen dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen.

3. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit oder an einer schweren Infektion (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Wochentölpel, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmkrankheiten, Gelbsucht und übertragbaren Augen- und Hautkrankheiten) muss dies der Einrichtung unverzüglich (spätestens einen Tag nach der Erkrankung) mitgeteilt werden. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle grundsätzlich ausgeschlossen.

4. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie - die Einrichtung wieder besuchen darf, kann von der Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden.

5. In Ausnahmefällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme während der Betreuungszeit in der Einrichtung erforderlich machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Personensorgeberechtigten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung verabreicht.

XI. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung im Gemeinderat/im Verwaltungs- und Finanzausschuss in Kraft.

Anlage

Unter folgendem Link sind die Kindertageseinrichtungen der Ortsteile mit aktuellen Öffnungszeiten und Elternbeiträgen versehen.

http://www.hilzingen.de/index.cfm?fuseaction=gemeindeleben&rubrik=kindergarten

ENTWURF